Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde/Aichwald am 22.02.1999 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Aichwald wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Aichwald“ als Eigenbetrieb geführt.
(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2
Betriebsausschuss

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 3
Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
(2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Betriebsleitern. Kaufmännische(r) Betriebsleiter(in) ist der oder die jeweilige Fachbedienstete(r) für das Finanzwesen, Technische(r) Betriebsleiter(in) ist der oder die jeweilige Leiter(in) des Bau- und Umweltamtes. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt eine Geschäftsordnung.
(3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der/die Bürgermeister(in).
(4) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan vorgeschlagenen Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
(5) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsberechtigt sind beide Betriebsleiter gemeinschaftlich.

§ 4
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt 01.01.1999 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 28.01.1994 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Aichwald, den 22.02.1999

gez. Richard Hohler
Bürgermeister

Diese Satzung enthält Änderungen vom:
18.11.2002
17.10.2005
30.09.2013